

Satzung Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre

Auf der Grundlage von § 25 und § 62 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 02.04.2012 die folgende Satzung erlassen:

§1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zielsetzung und Gestaltungsprinzipien	2
§ 3 Qualitätsbeauftragter des Studienganges	2
§ 4 Dokumentation.....	2
§ 5 Qualitätskommission Studium und Lehre	3
§ 6 Akkreditierungsbeauftragter	4
§ 7 Jährliches Qualitätsaudit	4
§ 8 Auswirkungen der jährlichen Qualitätsaudits	4
§ 9 Vertiefendes Qualitätsaudit.....	5
§ 10 Fachausschuss für das vertiefende Qualitätsaudit	5
§ 11 In-Kraft-Treten	6

§ 1 **Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für die Technische Hochschule Wildau [FH] als Ganzes und regelt das Verfahren zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre.
- 2) In dieser Satzung gelten Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

§ 2 **Zielsetzung und Gestaltungsprinzipien**

- 1) Die Technische Hochschule Wildau [FH] verpflichtet sich zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre im Rahmen eines ganzheitlichen Qualitätssystems.
- 2) Qualität im Sinne dieser Satzung ist zu verstehen als Übereinstimmung von Bezeichnungen und Inhalten in den Studiengängen mit dem Ziel der Berufsbefähigung der Studierenden nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Praxis unter Berücksichtigung der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit.
- 3) Das Qualitätssystem der Hochschule unterliegt der Gestaltung durch die akademische Selbstverwaltung, respektiert die Freiheit von Wissenschaft und Lehre und folgt dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung.
- 4) Die Funktionsfähigkeit und Aktualität des Qualitätssystems ist im Rahmen einer Systemakkreditierung mit externer Begutachtung zu gewährleisten.

§ 3 **Qualitätsbeauftragter des Studienganges**

- 1) Für jeden Studiengang wird ein Hochschullehrer als Qualitätsbeauftragter benannt, das Verfahren wird vom jeweiligen Fachbereich geregelt.
- 2) Die Verantwortung für die Dokumentation der Qualität eines Studienganges im Sinne dieser Satzung liegt beim Qualitätsbeauftragten.

§ 4 **Dokumentation**

- 1) Für jeden Studiengang ist eine Basisdokumentation anzulegen. Diese umfasst die Zielsetzung des Studienganges, Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen, Studienformat, Studienordnung und Prüfungsordnung sowie das Curriculum mit Modulbeschreibungen und Dozentenprofilen.

- 2) Der Qualitätsbeauftragte des Studienganges führt ein Studien-Logbuch, in dem alle für den Studiengang relevanten Vorkommnisse in der Zeitreihenfolge festgehalten sind. Relevant sind in jedem Fall Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, der Modulbeschreibungen, Kooperationsvereinbarungen und die personelle Entwicklung der Lehrenden.
- 3) Aus den Daten dieses Logbuchs, den Ergebnissen der Evaluation des Studienganges und seiner Lehrveranstaltungen entsprechend der Satzung zur Evaluation sowie den von der Hochschulleitung rechtzeitig bereitzustellenden Statistiken erstellt er jeweils zum Ende des Kalenderjahres den Statusreport für das vergangene akademische Jahr (Wintersemester plus Sommersemester).
- 4) Die Statusreporte aller Studiengänge des Fachbereichs werden vom Dekan in einen Gesamtbericht zusammengefasst und dem Fachbereichsrat vorgelegt.
- 5) Der Gesamtbericht wird danach an die Qualitätskommission Studium und Lehre geleitet.

§ 5

Qualitätskommission Studium und Lehre

- 1) Die Qualitätskommission Lehre und Studium für die Hochschule besteht aus fünf Professoren der Hochschule, dabei muss jeder Fachbereich mit mindestens einem Professor vertreten sein, sowie zwei Studierenden, einem Vertreter der Praxis und einem Akkreditierungsbeauftragten der Hochschule.
- 2) Sie wird vom Senat eingerichtet und berichtet an ihn. Der Senat ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder mit Ausnahme des Akkreditierungsbeauftragten.
- 3) Die Amtszeit der acht vom Senat berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre, sie endet vorzeitig bei Ausscheiden aus der Hochschule, Rücktritt oder Abberufung durch den Senat mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Mitglieder der Qualitätskommission sind zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, bei denen Belange des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes betroffen sind. Mitglieder, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind über die Verschwiegenheitsverpflichtung im Rahmen der Amtsgeschäfte zu unterrichten.
- 5) Die Qualitätskommission entscheidet über ihre Empfehlungen an den Senat mit einfacher Mehrheit. Bei der Abgabe der Empfehlung ist das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren.

§ 6

Akkreditierungsbeauftragter

- 1) Der Akkreditierungsbeauftragte wird vom Präsidenten der Hochschule berufen und abberufen. Er ist in seiner Funktion unabhängig von den Fachbereichen und nur dem Präsidenten gegenüber verantwortlich.
- 2) Der Akkreditierungsbeauftragte stellt die organisatorische Durchführung der Verfahren der internen Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre nach Maßgabe dieser Satzung sicher. Er prüft die Übereinstimmung mit den hochschulübergreifenden Vorgaben (wie Hochschulgesetz, Kultusministerkonferenz, Akkreditierungsrat) und leitet gegebenenfalls notwendige Anpassungen im Qualitätssystem der Hochschule ein.
- 3) Der Akkreditierungsbeauftragte koordiniert alle Maßnahmen, die für den Erwerb und Erhalt der Systemakkreditierung der Hochschule erforderlich sind.

§ 7

Jährliches Qualitätsaudit

- 1) Die Qualitätskommission Studium und Lehre prüft jeweils im Sommersemester in einem Audit alle Studiengänge auf Basis der von den Fachbereichen vorgelegten Gesamtberichte im Hinblick auf die in § 2 festgelegten Ziele und unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Qualität von Studium und Lehre an Hochschulen.
- 2) Sie ist berechtigt, in alle Dokumente Einsicht zu nehmen, die in die Erstellung des Gesamtberichtes bzw. der Statusberichte der einzelnen Studiengänge eingeflossen sind und eigene Recherchen in Form von Befragungen von Studierenden und Dozenten durchzuführen.
- 3) Die Dekane, die Qualitätsbeauftragten der Studiengänge und die Hochschulverwaltung sind ihr gegenüber zu allen für die Qualität von Lehre und Studium relevanten Fragestellungen auskunftspflichtig.
- 4) Die Qualitätskommission kann von den Fachbereichen zur Erreichung der Qualitätsziele notwendige Veränderungen in der Struktur oder der Durchführung der Studiengänge anfordern.

§ 8

Auswirkungen der jährlichen Qualitätsaudits

- 1) Nach der Prüfung berichtet die Qualitätskommission über die Ergebnisse an den Senat und spricht Empfehlungen zum weiteren Vorgehen aus.
- 2) Der Senat bestätigt den positiv begutachteten Studiengängen die erfolgreiche Absolvierung der internen Qualitätsprüfung im Rahmen der internen Systemakkreditierung. Eine Bestätigung der Qualitätskonformität unter Auflagen ist möglich.

- 3) Der Senat kann im Fall schwerwiegender Verletzungen von Qualitätsgrundsätzen die Abberufung des verantwortlichen Qualitätsbeauftragten des Studienganges und im Wiederholungsfall die Einstellung des Studienganges empfehlen.

§ 9

Vertiefendes Qualitätsaudit

- 1) Die Qualitätskommission Studium und Lehre kann ein vertiefendes Qualitätsaudit anordnen.
- 2) Die Notwendigkeit eines vertiefenden Qualitätsaudits ist zwingend gegeben, wenn ein neuer Studiengang eingerichtet wird, in einem bestehenden Studiengang wesentliche Veränderungen anfallen oder ein Studiengang sieben Jahre lang keinem vertiefenden Audit bzw. einer externen Auditierung im Rahmen einer Programm-Akkreditierung oder Re-Akkreditierung unterworfen war.
- 3) Als wesentlich gelten grundsätzlich eine Verkürzung oder Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester oder mehr sowie ein Auswechseln von Pflichtmodulen, die in der Summe mehr als 20 % der Credit Points des Studienganges ausmachen. Modifikationen im Katalog von Wahlpflichtmodulen sind nicht als wesentliche Veränderungen anzusehen.

§ 10

Fachausschuss für das vertiefende Qualitätsaudit

- 1) Das vertiefende Audit wird von einem zu diesem Zweck von der Qualitätskommission Studium und Lehre eingerichteten Fachausschuss für den betreffenden Studiengang durchgeführt.
- 2) Der Fachausschuss besteht aus drei Professoren, davon mindestens einer von einer anderen Hochschule, einem Studierenden und einem Vertreter aus der Praxis. Lehrende des Fachbereichs, zu dem der auditierte Studiengang gehört, dürfen nicht Mitglied des jeweiligen Fachausschusses sein. Der Akkreditierungsbeauftragte gehört den Fachausschüssen als Mitglied ohne Stimmrecht an.
- 3) Im vertiefenden Audit werden vom Fachausschuss die Zielsetzung des Studienganges, die Konsistenz des Curriculums und der Modulbeschreibungen, die Studierbarkeit und die Übereinstimmung von Ressourcenbedarf und -verfügbarkeit überprüft.
- 4) Der Fachausschuss gibt gegenüber der Qualitätskommission auf Basis seiner Erkenntnisse eine schriftliche Erklärung ab, ob der begutachtete Studiengang den Qualitätsanforderungen entspricht, diese Erklärung kann mit einer Empfehlung konkreter Auflagen verknüpft sein. Eine Stellungnahme des betroffenen Fachbereichs ist zuzufügen.
- 5) Das weitere Vorgehen entspricht dem in § 8 beschriebenen Verfahren.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, d. 20.04.2012



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident